Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	34. IFRS-FA / 09.01.2015 / 09:00 – 11:30 Uhr
TOP:	09 – IASB Standardentwurf ED/2014/5: Änderungen an IFRS 2
Thema:	Inhalte der vorgeschlagenen Änderungen; Vorbereitung der Stellung-nahmen an IASB und EFRAG
Papier:	34_09b_IFRS-FA_IFRS 2 amend Lit

Vorbemerkung

- 1 ED/2014/5 enthält eine neue Regelung zu Sachverhalten, in denen sich die Konditionen einer cash-settled SBP Transaktion in dem Maße ändern, so dass daraus eine Änderung der Klassifizierung folgt.
- Während der 31. Sitzung des IFRS-FA wurde um Klärung gebeten, welche Leitlinien IFRS 2 für den Fall vorschreibt, dass Änderungen in den Bedingungen einer equity-settled SBP Transaktion zu einer geänderten Klassifizierung der Transaktion führen. Neben den Leitlinien in IFRS 2 wurden einige Kommentierungen zur Bilanzierung nach den IFRS untersucht, die dort vertretenen Ansichten sind in dieser Unterlage dargestellt.
- IFRS 2 behandelt Änderungen der Vertragsbedingungen, zu denen die Eigenkapitalinstrumente gewährt wurden (*Modifications to the terms and conditions on which equity instruments were granted*) in den Absätzen 26 bis 29, B42 bis B44 sowie BC267f. Der Fall, dass Änderungen in den zugrundeliegenden Konditionen zu einer Änderung der Klassifizierung während des Erdienungszeitraums führen, findet im Standard jedoch keine explizite Erwähnung. Gemäß den Ausführungen in der *Basis for Conclusions* zu IFRS 2 hat der Board allerdings bei der Entwicklung des Standards auch den Fall diskutiert, in dem eine ursprünglich als *equity-settled* SBP klassifizierte Transaktion durch Änderungen in den Vertragsbedingungen neu als *cash-settled* SBP Transaktion zu klassifizieren ist (BC236). Es liegt nahe, dass die Leitlinien zur Bilanzierung bei Änderungen der Vertragsbedingungen einer *equity-settled* SBP Transaktion auch für den Fall der Klassifizierungsänderung Gültigkeit besitzen bzw. diesen Fall implizit adressieren, da es andernfalls einer separaten Regelung in IFRS 2 bedurft hätte. Diese Ansicht wird im Grundsatz und in Teilen auch in der Kommentarliteratur vertreten.

Grundsatz: Modifikation der Bedingungen einer equity-settled SBP Transaktion

- 4 Sobald die Bedingungen einer *equity-settled* SBP Transaktion verändert werden, wird im Zeitpunkt der Änderung der *Fair Value* der ursprünglichen Zusage im Modifikationszeitpunkt mit dem *Fair Value* der geänderten Zusage im Modifikationszeitpunkt verglichen. Ein Unterschiedsbetrag kann aus zwei Gründen resultieren:
 - a. Im Zeitpunkt der Modifikation ändert sich der Fair Value der gewährten Eigenkapitalinstrumente.
 - b. Im Zeitpunkt der Modifikation ändert sich die Anzahl der gewährten Eigenkapitalinstrumente.
- 5 Übersteigt der Fair Value der geänderten Zusage im Modifikationszeitpunkt den Fair Value der ursprünglichen Zusage im Modifikationszeitpunkt und ist dies auf den Fair Value der gewährten Eigenkapitalinstrumente zurückzuführen, liegt ein "zusätzlicher beizulegender Zeitwert" (incremental fair value) vor. Dazu schreibt IFRS 2.27 i.V.m. IFRS 2.B43 folgende Bilanzierung vor:
 - a. Die ursprüngliche Zusage wird für den Rest des Erdienungszeitraums so bilanziert, als hätte es keine Modifikation gegeben.
 - b. Die positive Differenz der o.g. *Fair Values* im Modifikationszeitpunkt wird auf die übrigen Perioden des Erdienungszeitraums verteilt.
- Ist der o.g. Unterschiedsbetrag null oder negativ, liegt im Grunde genommen kein *incremental* fair value vor und der ursprüngliche Plan wird ebenso für den Rest des Erdienungszeitraums so bilanziert, als hätte es keine Modifikation gegeben (IFRS 2.B44). Die negative Differenz findet keine Berücksichtigung. Dies ergibt sich aus IFRS 2.27, wonach das Unternehmen in Abwesenheit einer nicht erfüllten (nicht marktbezogenen) Ausübungsbedingung einen über den Erdienungszeitraum kumulierten Aufwand erfassen muss, der mindestens dem Fair Value at grant date der ursprünglichen Zusage entspricht.
- Der Rückgang des *Fair Value* der gesamten SPB Transaktion, verursacht durch eine Reduzierung der Anzahl von Aktien(optionen), ist als Annullierung (*cancellation*) zu behandeln. Damit wird der auf die gekürzten Optionen entfallende Teil des noch nicht erfassten Aufwands in jener Periode ergebniswirksam, in der die Annullierung erfolgt.
- Diese Regelung ist zum Teil eine Maßnahme gegen bilanzpolitische Sachverhaltsgestaltung. Es soll offensichtlich verhindert werden, dass Unternehmen die Konditionen von SBP Vereinbarungen mit dem Ziel ändern, den Aufwand aus *equity-settled* SBP Transaktionen zu verringern.



Bilanzierung beim Wechsel der Klassifizierung (von equity-settled zu cash-settled)

Zusammenfassung

- Die Bilanzierung beim Wechsel der Klassifizierung (von *equity-settled* zu *cash-settled*) wird in nahezu allen (5 von 6) zur Analyse herangezogenen IFRS-Kommentierungen behandelt. In vielen Punkten zeichnet sich eine einheitliche Meinung ab. Für zwei wesentliche Aspekte bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen, die zu unterschiedlichen Bilanzierungsergebnissen führen
- 10 Ein Aspekt betrifft die Entwicklung der Kapitalrücklage im Erdienungszeitraum nach der Umklassifizierung in dem Fall, dass die im Modifikationszeitpunkt bilanzierte Verbindlichkeit einen geringeren Wert hat, als die bis zum Modifikationszeitpunkt aufgebaute Kapitalrücklage. Dazu kommt es, wenn der Fair Value der geänderten Zusage unter dem Fair Value at grant date der ursprünglichen Zusage liegt.
 - a. Ansicht 1: Die Kapitalrücklage wird in jeder weiteren Periode aufgebaut.
 - b. Ansicht 2: Die Kapitalrücklage wird "eingefroren".
- 11 Der zweite Aspekt betrifft den Fall, dass die im Modifikationszeitpunkt zu erfassende Verbindlichkeit einen höheren Wert hat, als die bis zum Modifikationszeitpunkt aufgebaute Kapitalrücklage (Fair Value der geänderten Zusage entspricht im Modifikationszeitpunkt dem Fair Value
 der ursprünglichen Zusage im Modifikationszeitpunkt, beide übersteigen jedoch den Fair Value
 at grant date der ursprünglichen Zusage).
 - a. Ansicht 1: Das Eigenkapital wird vollständig um den *Fair Value* der geänderten Zusage gekürzt, auch wenn die Kapitalrücklage nicht ausreicht.
 - b. Ansicht 2: Das Eigenkapital wird maximal um den bereits in der Kapitalrücklage erfassten Betrag aus der SBP Transaktion gekürzt. Die verbleibende Differenz wird sofort aufwandswirksam bilanziert.
 - c. Ansicht 3: Die Unternehmen haben ein Bilanzierungswahlrecht.

Ausgangsfall

- 12 Die Grundannahmen des Ausgangsfalls sind folgende:
 - a. Der Fair Value der Zusage sinkt bis zum Modifikationszeitpunkt.
 - b. Die Modifikation selbst hat keinen Einfluss auf den *Fair Value* der Zusage, d.h. es entsteht kein *incremental fair value*.
 - c. Nach der Modifikation steigt der Fair Value der Zusage.

- d. Jegliche Änderungen im Fair Value der Gesamttransaktion resultieren nicht aus Änderungen in der Anzahl der gewährten Eigenkapitalinstrumente. Diese Annahme gilt
- Zu Beginn des Jahres 2014 gewährt das Unternehmen eine Vergütung in Aktien mit einem Fair Value at grant date von insgesamt GE 500 (GE = Geldeinheiten) für eine Dienstzeit von vier Jahren. Zu Beginn des Jahres 2016 ändern sich die Bedingungen, sodass die SBP Transaktion als cash-settled zu klassifizieren ist. Im Modifikationszeitpunkt beträgt der Fair Value beider Alternativen GE 150, der zusätzliche beizulegende Zeitwert (incremental value) ist somit null. Allerdings ist zu beachten, dass der Fair Value der Zusage bereits vor der Modifikation auf GE 150 gesunken ist. Im Jahr 2017 schätzt das Unternehmen, dass die Verbindlichkeit mit GE 180 zu erfüllen sein wird (Erfüllung im Jahr 2018).

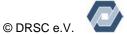
Bilanzierung bis zum Modifikationszeitpunkt

für alle erwähnten Fallbeispiele.

- 14 Bis zum Ende des Jahres 2015 hat das Unternehmen aufwandswirksam eine Kapitalrücklage i.H.v. GE 250 erfasst. Dies sind pro Jahr GE 125 (GE 500/4).
- 15 Zu Beginn des Jahres 2016 wird eine Verbindlichkeit von GE 75 zu Lasten der Kapitalrücklage bilanziert (2016 (1)). Der Betrag ergibt sich aus dem *Fair Value* der geänderten Zusage im Modifikationszeitpunkt bezogen auf zwei bereits abgelaufene Perioden des gesamten Erdienungszeitraums von vier Jahren (GE 150 x 2/4).

Bilanzierung ab dem Modifikationszeitpunkt: Herrschende Meinung

- 16 IFRS 2.27 fordert, die erhaltenen Leistungen mindestens auf Basis des *Fair Value at grant date* der gewährten Eigenkapitalinstrumente zu erfassen. Daher wird für das Jahr 2016 wiederum ein Aufwand von GE 125 erfasst. Die Zuführung zur Verbindlichkeit bestimmt sich jedoch nach dem *Fair Value* der neuen Zusage, dieser beträgt im Jahr 2016 nach wie vor GE 150, wovon GE 75 bereits als Verbindlichkeit erfasst wurden. Ausgehend von dem in 2016 geschätzten *Fair Value* (GE 150) muss sich die Verbindlichkeit in den Jahren 2016 und 2017 entsprechend aufbauen, damit diese am Ende des Jahres 2017 einen Wert von GE 150 annimmt. Voraussetzung hierfür wäre, dass sich der *Fair Value* der Zusage nicht mehr ändert. Der Restbetrag von GE 75 (GE 150 ./. GE 75) ist deshalb erfolgswirksam auf die verbleibenden zwei Jahre der Erdienungsfrist zu verteilen. Die Verbindlichkeit wird um GE 37,5 (GE 75/2) aufgestockt. Der zu erfassende Aufwand im Jahr 2016 beträgt jedoch GE 125, daher wird der verbleibende Betrag (GE 87,5 = GE 125 ./. GE 37,5) in die Kapitalrücklage eingestellt.
- 17 Im Jahr 2017 wird wiederum ein Aufwand von GE 125 bilanziert. Zusätzlich wird der Anstieg der Verbindlichkeit um GE 30 aufwandswirksam erfasst. Der kumulierte Aufwand beträgt GE 530



und liegt damit über dem Fair Value at grant date (Minimumbedingungen IFRS 2.27 erfüllt); die Verbindlichkeit entspricht am Ende des Erdienungszeitraums dem angenommenen Erfüllungsbetrag.

Jahr		Aufwand	Aufwand kum.	KRL	KRL kum.	Verbindl.	Verbindl. kum.
2014		125	125	125	125		0
2015		125	250	125	250		0
2016	(1)		250	-75	175	75	75
2016	(2)	125	375	87,5	262,5	37,5	112,5
2017	(1)	125	500	87,5	350	37,5	150
2017	(2)	30	530		350	30	180

(KRL = Kapitalrücklage)

Bilanzierung ab dem Modifikationszeitpunkt: Abweichende Meinung

Zum Fall mit den in Tz. 12 beschriebenen Grundannahmen wird im Schrifttum auch die Ansicht vertreten, dass nach der Erfassung der Verbindlichkeit im Modifikationszeitpunkt keine Änderung der Kapitalrücklage im verbleibenden Erdienungszeitraum mehr erfolgt. Dies wirft allerdings die Frage auf, wie mit dem Teil des Aufwands (im Beispiel: GE 125) zu verfahren ist, der nicht zur Aufstockung der Verbindlichkeit führt. Darauf wird in der betreffenden Kommentierung nicht eingegangen. Denkbar wäre, die Verbindlichkeit zunächst mit dem gesamten Betrag des Aufwands aufzustocken und anschließend erfolgswirksam neu zu bewerten. Dieser Ansatz erscheint konsistent zur Minimumbedingung des IFRS 2.27, wie in Tz. 23f beschrieben.

Fallvariation 1

- 19 Folgende Annahmen werden zugrunde gelegt:
 - a. Der Fair Value der Zusage sinkt bis zum Modifikationszeitpunkt (entspricht dem Ausgangsfall).
 - b. Die Modifikation selbst hat keinen Einfluss auf den Fair Value der Zusage, d.h. es entsteht kein incremental fair value (entspricht dem Ausgangsfall).
 - c. Nach der Modifikation sinkt der Fair Value der Zusage (im Ausgangsfall steigt der Fair Value).
- Zu Beginn des Jahres 2014 gewährt das Unternehmen eine aktienbasierte Vergütung mit einem Fair Value at grant date von GE 500 für eine Dienstzeit von vier Jahren. Zu Beginn des Jahres 2016 ändern sich die Bedingungen, sodass die SBP Transaktion als cash-settled zu klassifizie-



ren ist. Im Modifikationszeitpunkt beträgt der *Fair Value* beider Alternativen GE 150. Im Jahr 2017 schätzt das Unternehmen, dass die Verbindlichkeit mit GE 130 zu erfüllen sein wird (Erfüllung im Jahr 2018).

Bilanzierung bis zum Modifikationszeitpunkt

21 Die Bilanzierung bis zum Modifikationszeitpunkt erfolgt in Analogie zum Ausgangsfall.

Bilanzierung ab dem Modifikationszeitpunkt

22 Eine in der Kommentarliteratur vertretene abweichende Meinung zur Bilanzierung in diesem Fall ist nicht ersichtlich. Bis zur Zeile 2017 (1) der Tabelle erfolgt die Bilanzierung wie im Ausgangsfall. Im Jahr 2017 muss jedoch zusätzlich der Rückgang der Verbindlichkeit um 20 aufwandswirksam erfasst werden. Der kumulierte Aufwand beträgt dann allerdings GE 480 und liegt damit unter dem Fair Value at grant date.

Jahr		Aufwand	Aufwand kum.	KRL	KRL kum.	Verbindl.	Verbindl. kum.
2014		125	125	125	125		0
2015		125	250	125	250		0
2016	(1)		250	-75	175	75	75
2016	(2)	125	375	87,5	262,5	37,5	112,5
2017	(1)	125	500	87,5	350	37,5	150
2017	(2)	-20	480		350	-20	130

Exkurs: Die Minimumbedingung aus IFRS 2.27 betreffend den kumulierten Aufwand bei modifizierten equity-settled SBP Transaktionen

- 23 IFRS 2 enthält in seinen Anwendungsleitlinien ein Beispiel, welches einen ähnlichen Sachverhalt beschreibt (*Grant of shares, with a cash alternative added;* IFRS 2.IGEx9). Ebenso wie im oben dargestellten Fall führen ein Sinken des Aktienkurses und der daraus resultierende Ergebniseffekt dazu, dass der kumulierte Aufwand am Ende des Erdienungszeitraums unter dem *Fair Value at grant date* der ursprünglichen Zusage liegt.
- 24 Um der Minimumbedingung nach IFRS 2.27 zu entsprechen, müssten die in der Ergebnisrechnung erfassten Beträge für SBP Transaktionen gedanklich in zwei Kategorien nach ihrer Verursachung getrennt werden. Die erste Kategorie beinhaltet den Aufwand aus der ratierlichen Erfassung des Fair Value at grant date, die zweite Kategorie umfasst Aufwände und Erträge aus Änderungen des Fair Value der Verbindlichkeit, sofern diese Änderungen zu bilanzieren sind

(wie üblich bei *cash-settled* SBP Transaktionen). Im Entwicklungsstadium des IFRS 2 hatte der Board sogar den getrennten Ausweis beider Kategorien in der Ergebnisrechnung vorgeschlagen, dies jedoch aufgrund des starken Widerstands von Seiten der Konstituenten letztendlich verworfen (IFRS 2.BC.252ff). Dennoch ist zu vermuten, dass sich die Minimumbedingung des IFRS 2.27 nur auf die erste Aufwandskategorie beziehen kann, weil ansonsten IFRS 2.IGEx9 eine Inkonsistenz zu IFRS 2.27 schaffen würde.

Ende Exkurs

25 Da im Beispiel die Abweichung des kumulierten Aufwands vom *Fair Value at grant date* allein aus der Neubewertung der Verbindlichkeit resultiert, kann die dargestellte Lösung als konsistent zu IFSR 2.27 angesehen werden.

Fallvariation 2

- 26 Folgende Annahmen werden zugrunde gelegt:
 - a. Der *Fair Value* der Zusage steigt bis zum Modifikationszeitpunkt (im Ausgangsfall sinkt der *Fair Value* bis zum Modifikationszeitpunkt).
 - b. Die Modifikation selbst hat keinen Einfluss auf den Fair Value der Zusage, d.h. es entsteht kein incremental fair value (entspricht dem Ausgangsfall).
 - c. Nach der Modifikation ändert sich der Fair Value der Zusage nicht (zur Vereinfachung, im Ausgangsfall steigt der Fair Value).
- Zu Beginn des Jahres 2014 gewährt das Unternehmen eine aktienbasierte Vergütung mit einem Fair Value at grant date von GE 500 für eine Dienstzeit von vier Jahren. Zu Beginn des Jahres 2016 ändern sich die Bedingungen, sodass die SBP Transaktion als cash-settled zu klassifizieren ist. Im Modifikationszeitpunkt beträgt der Fair Value beider Alternativen GE 600. Im Jahr 2017 schätzt das Unternehmen, dass die Verbindlichkeit mit GE 600 zu erfüllen sein wird (Erfüllung im Jahr 2018).

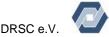
Bilanzierung bis zum Modifikationszeitpunkt

28 Die Bilanzierung bis zum Modifikationszeitpunkt erfolgt in Analogie zum Ausgangsfall.

Bilanzierung im Modifikationszeitpunkt:

29 Im Modifikationszeitpunkt ist eine Verbindlichkeit zu erfassen, die auf dem Fair Value der geänderten Zusage und dem bereits abgelaufenen Erdienungszeitraum basiert (GE 300 = GE 600/4 x 2). In der Kommentarliteratur werden verschiedene Ansätze zur Gegen-





buchung favorisiert. So wird in Teilen vorgeschlagen, das Eigenkapital um den gesamten Betrag der neu erfassten Verbindlichkeit zu kürzen, auch wenn die im Zusammenhang mit der SBP Transaktion erfasste Kapitalrücklage nicht ausreichend ist (Ansatz 1).

Jahr		Aufwand	Aufwand kum.	KRL	KRL kum.	Verbindl.	Verbindl. kum.
2014		125	125	125	125		0
2015		125	250	125	250		0
2016	(1)	0	250	-300	-50	300	300
2016	(2)	150	400		-50	150	450
2017	•	150	550		-50	150	600

30 Es wird ferner die Ansicht vertreten, dass das Eigenkapital maximal um den bereits in der Kapitalrücklage erfassten Betrag aus der SBP Transaktion gekürzt werden darf (im Beispiel GE 250). Die Differenz wird sofort als Aufwand der Periode erfasst (Ansatz 2).

Jahr		Aufwand	Aufwand kum.	KRL	KRL kum.	Verbindl.	Verbindl. kum.
2014		125	125	125	125		0
2015		125	250	125	250		0
2016	(1)	50	300	-250	0	300	300
2016	(2)	150	450		0	150	450
2017		150	600		0	150	600

31 Während diese beiden Ansätze in den jeweiligen Kommentierungen als alternativlos angesehen werden, existiert eine weitere Auslegung, nach der das Unternehmen ein Bilanzierungswahlrecht bezüglich Ansatz 1 und Ansatz 2 hat.

Fallvariation 3

- 32 Folgende Annahmen werden zugrunde gelegt:
 - a. Der Fair Value der Zusage sinkt bis zum Modifikationszeitpunkt (entspricht dem Ausgangsfall).
 - b. Der Fair Value der geänderten Zusage im Modifikationszeitpunkt ist höher als der Fair Value der ursprünglichen Zusage im Modifikationszeitpunkt, d.h. es liegt ein incremental fair value vor (im Ausgangsfall existiert kein incremental fair value).



- c. Im Zeitraum nach der Modifikation steigt der Fair Value der Zusage nochmals.
- Zu Beginn des Jahres 2014 gewährt das Unternehmen eine aktienbasierte Vergütung mit einem Fair Value at grant date von GE 500 für eine Dienstzeit von vier Jahren. Zu Beginn des Jahres 2016 ändern sich die Bedingungen, sodass die SBP Transaktion als cash-settled zu klassifizieren ist. Im Modifikationszeitpunkt beträgt der Fair Value der ursprünglichen Zusage GE 150. Durch die Modifikation hat die geänderte Zusage im Modifikationszeitpunkt einen Fair Value von GE 170. Weiterhin schätzt das Unternehmen im Jahr 2017, dass die Verbindlichkeit mit GE 200 erfüllt wird (Erfüllung in 2018).
- 34 Von den untersuchten Kommentierungen adressiert nur eine Kommentierung den Fall, dass im Modifikationszeitpunkt ein *incremental fair value* vorliegt. Hierzu werden zwei Ansätze diskutiert.

Ansatz 1: Verteilung des incremental fair value auf den restlichen Erdienungszeitraum

- 35 Ansatz 1 orientiert sich im Grundsatz an den Prinzipien zur Bilanzierung von Sachverhalten, bei denen sich die Bedingungen einer *equity-settled* SBP Transaktion ändern, ohne dass es zu einem Wechsel der Klassifizierung kommt:
 - a. Im Modifikationszeitpunkt erfasst das Unternehmen eine Verbindlichkeit basierend auf dem *Fair Value* der geänderten Zusage und dem bereits abgelaufenen Teil des Erdienungszeitraums.
 - b. Das Eigenkapital wird um den Betrag gekürzt, der sich aus dem *Fair Value* der geänderten Zusage im Modifikationszeitpunkt und dem bis dahin abgelaufenen Erdienungszeitraum ergibt. Der *incremental fair value* wird über den verbleibenden Erdienungszeitraum (nach der Modifikation) verteilt erfasst.
 - c. Der gesamte Fair Value der neuen cash-settled SBP Transaktion wird in jeder dem Modifikationszeitpunkt nachfolgenden Berichtsperiode des Erdienungszeitraums neu bestimmt und berücksichtigt.
- Im Jahr 2016 (1) wird zunächst eine Verbindlichkeit i.H.v. GE 85 zu Lasten der Kapitalrücklage erfasst. Der Betrag (GE 170/2) spiegelt den bereits erdienten Teil der neuen Zusage mit dem Wert von GE 170 wider. Der *incremental fair value* (GE 20 = GE 170 ./. GE 150) wird über den restlichen Erdienungszeitraum verteilt erfasst. Daher erhöht sich der Aufwand in den Jahren 2016 und 2017 von GE 125 auf GE 135 pro Jahr (GE 20/2 = 10). Jener Teil des Aufwands, welcher zur Erhöhung der Verbindlichkeit führt, ist durch den noch nicht erdienten Anteil am *Fair Value* der neuen Zusage determiniert. Daher wird die Verbindlichkeit in den Jahren 2016 und 2017 jeweils um GE 42,5 aufgestockt (GE 170 ./. 2 = GE 85; GE 85 / 2 = GE 42,5), sofern sich an der Einschätzung über den *Fair Value* der geänderten Zusage nichts ändert. Der Teil des



Aufwands, welcher nicht zur Aufstockung der Verbindlichkeit führt, wird in der Kapitalrücklage erfasst (GE 135 ./. GE 42,5 = GE 92,5).

37 Der im Jahr 2017 (2017 (2)) geschätzte Anstieg des *Fair Value* (von GE 170 auf GE 200) wird aufwandswirksam bilanziert und führt zu einer zusätzlichen Aufstockung der Verbindlichkeit um GE 30.

Jahr		Aufwand	Aufwand kum.	KRL	KRL kum.	Verbindl.	Verbindl. kum.
2014		125	125	125	125		0
2015		125	250	125	250		0
2016	(1)		250	-85	165	85	85
2016	(2)	135	385	92,5	257,5	42,5	127,5
2017	(1)	135	520	92,5	350	42,5	170
2017	(2)	30	550		350	30	200

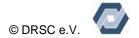
Ansatz 2: Sofortige Erfassung des erdienten incremental fair value

38 Ansatz 2 beruht vom Grundsatz her eher auf den Prinzipien zur Bilanzierung des Rückkaufs oder der Barerfüllung eines Eigenkapitalinstruments. Im Unterschied zu Ansatz 1 wird das Eigenkapital maximal um den *Fair Value* der ursprünglichen (*equity-settled*) SBP Transaktion zum Modifikationszeitpunkt gekürzt. Für den bereits abgelaufenen Teil des Erdienungszeitraums wird der *incremental fair value* (GE 10 = GE 20/4 x 2) sofort erfolgswirksam erfasst und führt nicht zur direkten Kürzung des Eigenkapitals, wie in Ansatz 1. Der auf den noch nicht abgelaufenen Erdienungszeitraum entfallende Teil des *incremental fair value* (GE 10) wird über den verbleibenden Erdienungszeitraum (nach der Modifikation) verteilt erfasst. Daher erhöht sich der Aufwand in den Jahren 2016 und 2017 von GE 125 auf GE 130 pro Jahr (GE 10/2 = GE 5). Der Betrag, mit dem in den Jahren 2016 und 2017 die Aufstockung der Kapitalrücklage erfolgt, reduziert sich im Vergleich zu Ansatz 1 um GE 5 pro Jahr (Ansatz 1: GE 92,5; Ansatz 2: GE 87,5), da der zusätzliche beizulegende Zeitwert zur Hälfte (GE 20/2 = GE 10) bereits im Modifikationszeitpunkt erfolgswirksam war.

Jahr		Aufwand	Aufwand kum.	KRL	KRL kum.	Verbindl.	Verbindl. kum.
2014		125	125	125	125		0
2015		125	250	125	250		0
2016	(1)	10	260	-75	175	85	85
2016	(2)	130	390	87,5	262,5	42,5	127,5
2017	(1)	130	520	87,5	350	42,5	170
2017	(2)	30	550		350	30	200

Fallvariation 4

- 39 Folgende Annahmen werden zugrunde gelegt:
 - a. Der Fair Value der Zusage sinkt bis zum Modifikationszeitpunkt (entspricht dem Ausgangsfall).
 - b. Der Fair Value der geänderten Zusage im Modifikationszeitpunkt ist niedriger als der Fair Value der ursprünglichen Zusage im Modifikationszeitpunkt. Im Ausgangsfall entsprechen sich beide Werte.
 - c. Im Zeitraum nach der Modifikation steigt der Fair Value der Zusage wieder an.
- 40 In Fallvariation 4 hat die geänderte Zusage im Modifikationszeitpunkt einen *Fair Value* von GE 130, d.h. der *incremental fair value* beträgt GE -20 (GE 130 ./. GE 150). Weiterhin schätzt das Unternehmen im Jahr 2017, dass die Verbindlichkeit mit GE 180 erfüllt wird.
- Im Jahr 2016 erfasst das Unternehmen eine Verbindlichkeit von GE 65, diese spiegelt den *Fair Value* der geänderten Zusage (GE 130) bezogen auf den bereits abgelaufenen Erdienungszeitraum wider (GE 130/4 x 2). Aufgrund der Minimumbedingung in IFRS 2.27 beträgt der Aufwand weiterhin GE 125 pro Jahr. Der Teil des Aufwands, welcher die Verbindlichkeit aufstockt, ergibt sich aus dem *Fair Value* der neuen Zusage und ihrem noch nicht erdienten Anteil ([GE 130 ./. GE 65] / 2 = GE 32,5). Der verbleibende Betrag führt zur Aufstockung der Kapitalrücklage (GE 125 ./. GE 32,5 = GE 92,5).
- 42 Der im Jahr 2017 (2017 (2)) geschätzte Anstieg des *Fair Value* (von GE 130 auf GE 180) wird aufwandswirksam erfasst und führt zur zusätzlichen Aufstockung der Verbindlichkeit um GE 50.



Jahr		Aufwand	Aufwand kum.	KRL	KRL kum.	Verbindl.	Verbindl. kum.
2014		125	125	125	125		0
2015		125	250	125	250		0
2016	(1)		250	-65	185	65	65
2016	(2)	125	375	92,5	277,5	32,5	97,5
2017	(1)	125	500	92,5	370	32,5	130
2017	(2)	50	550		370	50	180